

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

(a) Alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der Novum Analytik GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) und dem Kunden (nachfolgend: „vertragliche Beziehungen“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Analytikleistungen (nachfolgend: „AGB“), es sei denn, es ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Insbesondere wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden, mangels abweichender Vereinbarung, widersprochen.

(b) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen, von denen sie den Auftrag erhalten hat („Kunde“).

(c) Für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u. a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) vereinbaren die Parteien die Textform.

(d) Sofern die Gesellschaft vom Kunden keine gegenteiligen dem Textformerfordernis entsprechenden Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Prüfberichten oder Gutachten (nachfolgend: „Untersuchungsberichte“), zu erteilen. Der Kunde ermächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft, Untersuchungsberichte an Dritte weiterzureichen, wenn vom Kunden verlangt oder sofern sich dies nach Ermessen der Gesellschaft aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.

2. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

(a) Die Gesellschaft wird ihre Dienstleistungen gemäß Absprache mit der erforderlichen Sorgfalt nach den spezifischen Anweisungen des Kunden erbringen. Bei Fehlen von Anweisungen gilt Folgendes:

(i) die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standardspezifikationsblatt der Gesellschaft; und/oder;

(ii) die einschlägigen regulatorischen Vorgaben, Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken; und/ oder; (iii) solche Verfahren, die die Gesellschaft aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.

(b) Alle Angaben in den Untersuchungsberichten werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Analyseverfahren, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden angewendet wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder -praktiken oder anderer Umstände, die nach Auffassung der Gesellschaft beachtet werden müssen.

(c) Untersuchungsberichte der Gesellschaft, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind. Als Proben im Sinne dieser AGB gelten auch Rückstellmuster.

(d) Falls die Gesellschaft auf Wunsch des Kunden Interventionen Dritter zu bezeugen hat, erkennt der Kunde an, dass sich die Verantwortung der Gesellschaft lediglich darauf beschränkt, im Zeitpunkt der Intervention anwesend zu sein und die Ergebnisse zu übermitteln oder den Eintritt der Intervention zu bestätigen. Die Gesellschaft ist nicht für den Zustand oder die Eichung der von dem Dritten verwendeten Apparate, Instrumente oder

Messgeräte sowie angewandten Analysemethoden oder der Qualifikation, der Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter des Dritten sowie seiner Analyseergebnisse verantwortlich.

(e) Untersuchungsberichte der Gesellschaft geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der in Ziffer 2 (a) bestimmten Prüfparameter, wieder. Der unterzeichnete Untersuchungsbericht (manuell oder elektronisch signiert) ist das allein rechtlich verbindliche Dokument (vgl. Ziffer 2 (f)). Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen bzw. der alternativen Prüfparameter gemäß Ziffer 2 (a) liegen.

(f) Die Gesellschaft stellt den Untersuchungsbericht in Abstimmung mit dem Kunden in digitaler Form oder/und in Papierform zur Verfügung. Bei Fehlen einer entsprechenden Abstimmung steht es der Gesellschaft frei, den Untersuchungsbericht nach eigener Wahl dem Kunden entweder in digitaler oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Der in Papierform übermittelte Untersuchungsbericht ist ein Original. Wenn der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt wird, ist er im Sinne der Art. 3 und 17 b UCP 600/ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC Fassung 2007) ebenfalls als Original zu betrachten. Wird der Untersuchungsbericht digital übermittelt, übernimmt die Novum Analytik GmbH keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des Kunden ausreicht.

(g) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Sie darf alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenlegen.

(h) Sofern die Gesellschaft Dokumente hinsichtlich Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritten oder Dokumente Dritter erhält, wie z. B. Kopien von Kaufverträgen, Kreditbriefen, Konnossementen etc., werden diese lediglich als Informationen gewertet, ohne den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen der Gesellschaft zu erweitern oder einzuschränken.

(i) Die Gesellschaft tritt durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen nicht in die Position des Kunden oder eines Dritten ein. Der der Dienstleistung zugrundeliegende Vertrag lässt etwaige Vertragsverhältnisse des Kunden zu Dritten unberührt.

(j) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung durch die Gesellschaft vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von der Gesellschaft erteilter Anweisungen verpackt sein.

(k) Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von maximal 1 Monat verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet oder es eine abweichende mindestens in Textform gehaltene Vereinbarung der Parteien über eine längere Verwahrungsdauer (z. B. wegen gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben) gibt. Für Proben, die länger als 1 Monat verwahrt werden, hat der Kunde die vereinbarten Lagerkosten zu übernehmen. Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden die Proben auf Kosten des Kunden entsorgt oder, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden besteht, an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

3. BEARBEITUNGSZEITEN

- (a) Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von der Gesellschaft vorher ausdrücklich als Fixtermine/Fixfristen bestätigt werden.
- (b) Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Proben sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 4 voraus.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird:

- (a) sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) der Gesellschaft überlassen werden;
- (b) alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen;
- (c) die Gesellschaft im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich ob gegenwärtig oder potentiell –, die mit dem Auftrag, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind, z. B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, benachrichtigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind;

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- (a) Bei fehlender Preisvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preislisten der Gesellschaft (die Gegenstand von Anpassungen sein können). Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung stellen.
- (b) Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte an die Gesellschaft zu zahlen. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ist der Kunde Unternehmer, werden ab Verzugsbeginn Zinsen i. H. v. 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- (c) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so darf er lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist, von der Gesellschaft anerkannt wurde oder unstreitig ist. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (d) Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel per E-Mail als PDF-Datei aus unserem elektronischen Postfach (invoice@novum-analytik.de).

6. STEUERKLAUSEL INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

- (a) Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde und/oder der Subunternehmer der Gesellschaft seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.
- (b) Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von der Gesellschaft oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u. a.

Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalem Recht berechnet werden.

(c) Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug aufgrund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt der Gesellschaft unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden. Soweit die Gesellschaft zur Wahrnehmung und/oder Durchsetzung ihrer Rechte Originale benötigt, wird der Kunde der Gesellschaft Originale zur Verfügung stellen.

(d) Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

7. EINSTELLUNG ODER BEENDIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, ganz zu beenden oder den Vertrag fristlos zu kündigen bei:

(a) Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung nicht binnen 10-tägiger Frist abgeholfen wird; und/oder

(b) Zahlungseinstellung oder Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, bei bereits fälligen, mehrfach angemahnten Zahlungen des Kunden, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden.

8. HAFTUNG

(a) Die Gesellschaft ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab.

(b) Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Weder die Gesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind. Beruhen die Prüfungen auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, besteht ebenfalls keine Haftung.

(c) Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft wegen der Verletzung einer vertraglichen Pflicht und/oder aufgrund einer deliktischen Handlung und/oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruhen.

Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und/oder Garantien sowie

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) oder aber, wenn die Gesellschaft Mängel des Vertragsgegenstandes arglistig verschwiegen hat.

Insoweit haftet die Gesellschaft für jeden Grad des Verschuldens. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Gesellschaft allerdings nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gesellschaft.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Gesellschaft ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

9. FRISTEN / VERJÄHRUNG

(a) Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies in Textform gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.

(b) Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht soweit eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist und/oder der Anspruch auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Gesellschaft zurückzuführen ist und/oder die Gesellschaft einen Mangel arglistig verschwiegen hat und/oder eine Garantie übernommen hat. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(c) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzl. Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde und die Gesellschaft verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene Informationen werden von der Gesellschaft vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren der Gesellschaft bereits bekannt oder sie sind ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden. Dritte i. S. dieser Ziffer 10 sind keine Subunternehmer.

11. GEISTIGES EIGENTUM UND EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

(a) Die Gesellschaft behält sich sämtliche Rechte an den im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen gewonnenen Daten und an den erstellten Untersuchungsberichten vor.

(b) Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Untersuchungsberichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.

(c) Die Gesellschaft behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Arbeitsergebnisse gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

12. DATENSCHUTZ

Bei der Leistungserbringung können die Gesellschaft und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. Die Gesellschaft und der Kunde müssen

- (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) und anderen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie
- (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DSGVO erfüllen. Die Gesellschaft stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzerklärung unter <https://www.novum-analytik.de/datenschutzerklärung>, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzerklärung zugänglich zu machen.

13. HÖHERE GEWALT

Erhält die Gesellschaft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird die Gesellschaft ihre Kunden rechtzeitig in Textform informieren. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit sie ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Gesellschaft schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl die Gesellschaft als auch

der Kunde berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.

14. VERSCHIEDENES

(a) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

(b) Während der Erbringung der Dienstleistungen und für die anschließende Zeit von einem Jahr ist es dem Kunden nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter der Gesellschaft abzuwerben, hierzu zu ermutigen oder dies mittels Angebote zu versuchen.

(c) Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken der Gesellschaft zu Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Einwilligung von der Gesellschaft erteilt wurde.

(d) Die Gesellschaft darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Begründung der vertraglichen Beziehungen schriftlich widersprechen.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand - auch internationaler - für sämtliche dieser Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.